

Satzung
der
Schützengesellschaft „Hubertus“ 1953 e.V.
Klein – Zimmern

§ 1

Name und Sitz :

Der Verein führt den Namen

Schützengesellschaft „Hubertus“ 1953 e.V. Klein-Zimmern.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg unter der Nummern 515 eingetragen und hat seinen Sitz in der Burgstraße 20 in 64846 Groß-Zimmern.

§ 2

Zweck :

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. und damit mittelbares Mitglied des Hessischen Schützenbundes e.V. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Deutschen Schützenbundes e.V. und seiner Verbände.

§ 3

Geschäftsjahr :

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft :

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Antragsteller Beschwerde an die Generalversammlung zu.

Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Jeder Antragsteller/in auf Mitgliedschaft erhält eine Satzung. Jedes aktive Mitglied erhält einen Sportausweis. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, bereits durch seinen Aufnahmeantrag, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Der Verein führt:

- a) aktive Mitglieder über 12 Jahre (mit Ausnahmegenehmigung ab 8 Jahre)
- b) jugendliche Mitglieder bis 21 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (entsprechend der Vereins – Ehrenordnung).

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder :

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schieß- und Wirtschaftsbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Alle Mitglieder (ab Vollendung des 14ten Lebensjahres) sind stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar (für geschäftsführenden Vorstand ab Vollendung des 18ten Lebensjahres).

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft :

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitgliedes
2. Durch schriftliche Kündigung, die nur zum Schluß eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig ist. Das heißt, die Kündigung hat spätestens bis zum 30.09. zu erfolgen. Bei nicht Einhaltung des Termins, läuft die Mitgliedschaft ein Jahr weiter.
Der Beitrag ist bis zum Ende desjenigen Geschäftsjahres zu zahlen, in welchem die Kündigung wirksam wird.
3. Durch Ausschluß. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende). Dieser Ausschluß kann erfolgen bei Verstoß gegen die Satzung des Vereins, sowie bei unsportlichen und grob fahrlässigen Verhalten gegen die Sportordnung. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, in der nächsten Generalversammlung Berufung einzulegen, die dann durch Beschluß endgültig entscheidet.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7

Beiträge der Mitglieder :

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

§8

Leitung der Verwaltung (Vorstand):

Der Vorsitzende leitet den Verein, die Generalversammlung, die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzung und sonstige Versammlungen und beruft diese auch ein.

In dieser Eigenschaft wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Vorstand des Vereins, im Sinne des § 26 BGB, sind er 1. Vorsitzende, der Rechner und der Schriftführer.

Neu hinzu kommt per Mitgliederbeschluss vom 06.03.2016 der 2. Vorsitzende.

Alle vier zusammen bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl wird nach dem Mehrheitsgrundsatz durchgeführt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Rechner
- d) Schriftführer
- e) Schießleiter
- f) Jugendleiter
- g) Pressewart
- h) Wirtschaftsausschuss

Vorstehender Vorstand kann durch Beschluss einer Vorstandssitzung, oder Generalversammlung um bis zu 4 Beisitzer als „erweiterter Vorstand“ ergänzt werden.

Über alle Versammlungen, Sitzungen und deren Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, welches vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Alle Vorstandsmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

Kassenprüfung :

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine eingehende Geschäfts- und Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind wie der Gesamtvorstand auch, berechtigt, jederzeit Prüfungen vorzunehmen.

§ 10

Generalversammlung, außerordentliche Generalversammlung :

Der Vorsitzende beruft zu Beginn des neuen Jahres eine Generalversammlung ein. Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, an die Mitglieder ergehen. Die Generalversammlung muß in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Berichte des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Evtl. anfallende Wahlen des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer
4. Entscheidungen und Genehmigungen die der Generalversammlung obliegen
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge zur Generalversammlung müssen schriftlich und mindestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.

Bei Beschlußfassung der Generalversammlung, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch bei Ausschluß eines Mitgliedes, sofern die Generalversammlung über den Ausschluß abzustimmen hat.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn seiner Meinung nach Gründe dafür vorliegen. Er muß sie einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes fordern. Für die Durchführung der außerordentlichen Generalversammlung gelten die gleichen Bedingungen wie für die ordentliche Generalversammlung und sie hat auch die gleichen Befugnisse.

§ 11

Auflösung des Vereins :

Bei Auflösung oder Verschmelzung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Groß-Zimmern, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen in der Gemeinde, gemeinnützig zu verwenden hat. Zuvor ist aber zu versuchen, die Einwilligung des Finanzamtes Dieburg zu erhalten, damit die Gemeindeverwaltung Groß-Zimmern das Vermögen zunächst für die Dauer von 7 Jahren treuhänderisch verwaltet, mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung dieses Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen.

§ 12

Alle Geschäftsbedingungen, Vereinsordnungen und grundlegende Beschlüsse werden in einem „Anhang zur Satzung“ geregelt. Sie können beliebig vom jeweiligen Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluß geändert oder ergänzt werden.

Änderungen die den Rahmen des Üblichen bzw. des Normalen übersteigen, sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§13

Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Die ursprüngliche Satzung vom 11.04.1980 wurde am 26.02.1999 von der Generalversammlung geändert und einstimmig in ihrer neuen Fassung genehmigt.

Änderung des Vorstandes am 16.03.2001

Die Generalversammlung vom 06. März 2016 hat einstimmig beschlossen, den 2. Vorsitzenden in den geschäftsführenden Vorstand aufzunehmen. (Änderung § 8 + § 13)

Für die Richtigkeit vorstehender Satzung und für den Nachweis der ordentlichen Abstimmung über diese Satzung zeichnen (Vor- und Nachname)

1) 1. Vorsitzender *Günter Schmutzler* Günter Schmutzler

2) 2. Vorsitzender *Horst-Peter Müller* Horst-Peter Müller

3) Rechner *Joachim Rexroth* Joachim Rexroth

4) Schriftführer *Ludwig Kinz* Ludwig Kinz

Groß-Zimmern, *27* April 2016